



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

## ANTWORT AUF DAS POSTULAT

<b>Urheber</b>	Grossrätin (Suppl.) Anne Luyet, UDC und Mitunterzeichnende
<b>Gegenstand</b>	Kosten für Sucheinsätze
<b>Datum</b>	16.11.2011
<b>Nummer</b>	2.199 <i>(in Zusammenarbeit mit dem DFIG und dem DVER)</i>

---

Die Kosten der durch die Rettungsunternehmen oder die Rettungsspezialisten durchgeführten Sucheinsätze werden durch die Kranken- und Unfallversicherer (KVG / UVG) übernommen, falls die gesuchte Person lebend geborgen wird. Die Versicherungsdeckung hängt zudem von der Einsatzdauer und der jeweiligen Situation ab. Die Kosten, die nicht von einer Versicherung gedeckt werden, müssen von der Familie der gesuchten Person übernommen werden.

Bei Nichtbezahlung der fakturierten Suchkosten sieht die kantonale Gesetzgebung (Ausführungsreglement zum Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe, Art. 34) ein Eintreibungsverfahren vor. Die Rettungsunternehmen können sich für die Deckung dieser Kosten – gegen Vorweisen eines Verlustscheins – an die Dienststelle für Sozialwesen wenden. Die Rettungsunternehmen und -spezialisten haben also eine gewisse Garantie dafür, dass ihre Kosten – unabhängig von der Herkunft der gesuchten Personen – gedeckt werden.

Die KWRO übernimmt die «nicht rückerstattbaren» - also nicht eintreibbaren - Kosten in Zusammenhang mit Rettungsaktionen (Art. 16 des Gesetzes über die Organisation des Rettungswesens vom 27. März 1996). Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Sucheinsatz erfolglos war und die vermisste Person nicht auffindig gemacht werden kann.

Grundsätzlich werden die polizeilichen Suchaktionen aufgrund von Vermisstmeldungen nicht fakturiert. Wenn allerdings erwachsene Personen im Vollbesitz ihrer geistigen Fähigkeiten aufgefunden werden und es sich nicht um die erste Vermisstmeldung handelt, kann es zu einer Fakturierung kommen.

Was das Rettungswesen anbelangt, ist der Kanton der Ansicht, dass eine systematische Übernahme der Suchkosten durch den Kanton aus folgenden Gründen nicht sinnvoll ist:

- Die Retter könnten auf Geheiss der Familien unverhältnismässige Mittel einsetzen.
- Gewisse Suchkosten werden durch die Versicherer übernommen.
- Im Bereich der Bergrettung ist die systematische Übernahme der Suchkosten durch den Kanton angesichts der Eigenverantwortung der Betroffenen nicht angemessen.

Angesichts der Komplexität dieses Bereichs und der Spezifität jedes Einsatzes sollte eine Arbeitsgruppe bestehend aus Fachleuten des Sicherheits-, Gesundheits- und Sozialbereichs unter der Verantwortung der Dienststelle für Sozialwesen die Zweckmässigkeit einer Finanzierung durch den Kanton unter genauer Festlegung der Bedingungen analysieren.

Was die Koordination der Sucheinsätze anbelangt, sehen die kantonalen Bestimmungen im Bereich des Rettungswesens (Art. 6 der Verordnung über die Organisation des Rettungswesens vom 20. November 1996) bereits eine enge Zusammenarbeit zwischen der Alarmzentrale 144 und der Kantonspolizei vor. Dies unter Vorbehalt der spezifischen Zuständigkeiten und Aufgaben der Kantonspolizei.

In Anbetracht der obigen Ausführungen wird das Postulat zur Annahme empfohlen.

**Ort, Datum**     Sitten, den 17. April 2012